WARE KUNST

Wer ein Gemälde oder eine Skulptur kauft, sollte sichergehen, dass es sich um kein Diebsgut handelt. Mit dem grenzüberschreitenden Erwerb oder Verlust von Kunstwerken hängen vielfältige, komplexe Rechtsfragen zusammen, Stefan Arnold geht diesen nach. Seine aktuellsten Forschungsergebnisse veröffentlichte der Jurist im Austrian Law Journal, einem neuen Open-Access-Fachmagazin der Uni Graz.

VON ANNEMARIE HAPPE

Ob Gemälde oder barocke Holzfiguren, moderne Skulpturen, Kruzifixe oder ein Jugendstil-Sessel: Der Diebstahl und illegale Handel von Kunst macht vor den österreichischen Grenzen nicht halt. Neben Waffen- und Drogenhandel sowie Cyberkriminalität steht er an vorderer Stelle der weltweiten Verbrechensstatistik. Mehr als 200 Gemälde und an die 100 Skulpturen befinden sich aktuell auf der Fahndungsliste des österreichischen Bundeskriminalamts. Wie viele gestohlene oder gefälschte Objekte gerade auf Flohmärkten oder auch im Internet angeboten werden, weiß niemand.
Viele Artefakte und Kulturgüter, die heute am Kunstmarkt gehandelt und auch bei Online-Auktionen versteigert werden, haben eine bewegte Geschichte hinter sich. Der Umgang mit ihnen stellt aus rechtlicher Sicht eine besondere Herausforderung dar, schildert Univ.-Prof. Dr. Stefan Arnold. Er wurde im Herbst 2014 als neuer Professor für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an die Uni Graz berufen. In seiner jüngsten Publikation hat er untersucht, welche nationalen Sachenrechte für den Ausgleich der Interessen der ursprünglichen EigentümerInnen und ErwerberInnen sorgen und wie sie ihn austarieren. Dabei hat er durchaus bemerkenswerte Unterschiede festgestellt.

Auf Kollisionskurs. Bei Kunstgegenständen, die verschwunden sind, in einem anderen Land unter dubiosen Umständen wieder auftauchen und dann von ihren EigentümerInnen zurückgefordert werden, wird es für JuristInnen wie Arnold spannend: „Gibt es gesetzliche Widersprüche, stellt sich zuerst einmal die grundlegende Frage, welche von mehreren möglichen internationalen Privatrechtsordnungen angewendet wird“, erklärt der Experte und hält ein Beispiel bereit: Ein vor 40 Jahren in Berlin gestohlenes Gemälde taucht bei einem Grazer Antiquitätenhändler auf. Der alarmierte deutsche Eigentümer will auf Herausgabe klagen. Über die Eigentumszuordnung entscheidet das Internationale Privatrecht. Demnach gilt in Österreich für den Eigentumserwerb von Kunstgegenständen wie auch von anderen beweglichen Sachen der Grundsatz der „lex rei sitae“, also das Sachrecht des Ortes, an dem sich der Gegenstand bei Vollendung des Erwerbsvorgangs befindet, erläutert Arnold. Werden beispielsweise Kunstgegenstände auf österreichischem Boden übereignet, gelten die Regeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB). „Erfolgt die Übergabe in Deutschland, wäre deutsches Sachenrecht maßgeblich“, wie der Wissenschafter ausführt.
Das kann ganz unterschiedliche Konsequenzen haben: „Wenn in Deutschland ein vor Jahren gestohlenes Bild wieder auftaucht, haben die ehemaligen BesitzerInnen 30 Jahre lang Zeit, es von den aktuellen EigentümerInnen zurückzuverlangen. In Österreich verjährt dieser Rechtsanspruch dagegen nie – solange sich das Objekt im Land befindet.“ Der Jurist rät daher zur besonderen Sorgfalt beim Erwerb von Kunstgegenständen.

Das wohl berühmteste Diebsgut der jüngeren österreichischen Geschichte: Benvenuto Cellinis Saliera wäre auf dem Schwarzmarkt vermutlich schwer zu verkaufen gewesen. Fotos:KHM, Uni Graz/Eklaude

Gutgläubig oder fahrlässig? Die Zuordnung zum Sachrecht des Ortes regelt unter anderem auch, in welchen Fällen jemand „im guten Glauben“ Objekte erwerben und damit rechtmäßigeR EigentümerIn von gestohlenen Kunstwerken werden kann, beziehungsweise welcher Maßstab für den „guten Glauben“ gilt. Auch hier sind die Vorschriften der jeweils anwendbaren lex rei sitae durchaus unterschiedlich: „Der Ausgleich von Verkehrs- und Eigentumsschutz erfolgt in den nationalen Rechtsordnungen mit verschiedenen Akzentuierungen“, betont Arnold. So legt etwa das italienische Sachenrecht besonderes Gewicht auf den Verkehrsschutz und ermöglicht den gutgläubigen Erwerb beweglicher Gegenstände auch bei gestohlenen Sachen. Diese sehr niedrigen Hürden haben zur Folge, dass Raubkunst häufig zunächst nach Italien gebracht und dort weiterverkauft wird. So entsteht ein reingewaschenes Eigentum, das auch dann „sauber“ bleibt, wenn der Wertgegenstand anschließend etwa nach Österreich gelangt.
In Deutschland ist der gutgläubige Erwerb von Diebsgut dagegen kategorisch ausgeschlossen. Das österreichische ABGB wiederum ermöglicht ihn nur in bestimmten Situationen, insbesondere bei öffentlichen Versteigerungen und beim Kauf im gewöhnlichen Betrieb eines Kunsthändlers. „Geahndet wird hingegen auch fahrlässige Unkenntnis“, betont der Jurist. Wer Artefakte kauft, muss somit in Verdachtssituationen die Eigentumsverhältnisse überprüfen. Das ist heute keine große Hürde mehr: „Viele gestohlene Kunstgegenstände sind mittlerweile in gut bekannten und im Internet zugänglichen Datenbanken verzeichnet – etwa auf www.artloss.com oder auf der Fahndungsliste des Bundeskriminalamtes.“

Stefan Arnold, Professor am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht, zeigt auf, wie man den Kauf von Antiquitäten oder Kunstgegenständen mit dem Gesetz in Einklang bringt. Dafür herrschen in den EU-Ländern unterschiedliche Bedingungen.

Neues Medium. Arnolds Artikel ist unter dem Titel „Eigentumsschutz und Verkehrsschutz bei Kunstgegenständen im österreichischen Kollisions- und Privatrecht“ in der aktuellen Ausgabe des Austrian Law Journal auf alj.uni-graz.at erschienen. Diese „Open Access Review of Developments in Austrian, European and International Law“ der Uni Graz wurde von den ProfessorInnen Dr. Brigitta Lurger, Dr. Elisabeth Staudegger und Dr. Stefan Storr mit dem Ziel gegründet, einen neuen Weg der Veröffentlichungskultur für die Rechtswissenschaften zu beschreiten. Die Online-Zeitschrift ist für Beiträge aus allen juristischen Bereichen offen, die Qualitätssicherung erfolgt durch einen strukturierten Peer-Review-Prozess.

THE ART COMMODITY

Theft and illegal trade in artworks count among the most common offences internationally. Anyone who purchases valuable objects of unknown provenance can be called to account by the rightful owners. The exact legal situation is, however, extremely different in the various countries of the EU. Stefan Arnold from the Institute of Civil Law, Foreign and Private International Law has investigated these complex questions. His conclusion is that “laundering” stolen goods is particularly easy in Italy, which is consequently why illegal trade flourishes there. In Germany, in contrast, buying objects of art in good faith is categorically ruled out. “Negligent ignorance” is also punishable in Austria.